



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Beate Raudies (SPD)

und Antwort

der Landesregierung – Minister und Chef der Staatskanzlei

Laufbahnaufstieg in die Laufbahngruppe 2

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Laut § 25 Absatz 1 der „Landesverordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten in Schleswig-Holstein (Allgemeine Laufbahnverordnung - ALVO)“ können Beamt:innen der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, unter bestimmten Voraussetzungen zum Aufstieg in die Laufbahn der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, derselben Fachrichtung zugelassen werden. Neben Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung sowie ggf. einer Hochschulzugangsberechtigung müssen Bewerber:innen das erste Beförderungsamts der Laufbahn innehaben. Dies wird häufig erst nach mehr als fünf Jahren erreicht.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Das Laufbahnrecht unterliegt u. a. dem Grundsatz des Leistungsprinzips bei Einstellungen und beruflicher Entwicklung. Dabei ist die lebenslange Qualifizierung als Bestandteil einer systematischen Personalentwicklung als Voraussetzung für die berufliche Entwicklung, d. h. für Beförderungen und den Aufstieg, normiert. Dementsprechend sind auch für die Zulassung zum Regelaufstieg, mit dem der Zugang zu einer höheren Qualifikationsebene ermöglicht wird, bestimmte Voraussetzungen festgelegt, die sich am Leistungsprinzip orientieren. Ungeachtet der Erfüllung dieser Voraussetzungen verbleibt die Entscheidung über entsprechende Zulassungen jedoch im Organisationsermessen des Dienstherrn und ist unter Berücksichtigung personalwirtschaftlicher Bedarfe und verfügbarer Planstellen zu treffen. Es ist daher festzuhalten, dass das Interesse der Beamtinnen und Beamten am beruflichen Fortkommen begrüßenswert und nachvollziehbar ist, ein Anspruch auf Beförderung – auch direkt nach Ablauf der gesetzlichen

Beförderungsfristen oder auf Zulassung zu den verschiedenen Aufstiegsverfahren – jedoch nicht besteht.

Für den Bereich der Allgemeinen Verwaltung ist in diesem Zusammenhang festzustellen, dass sich regelmäßig insbesondere leistungsstarke Beamtinnen und Beamte unmittelbar im Anschluss an den Abschluss der Ausbildung in der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt bzw. wenige Jahre danach in eigener Verantwortung für das Studium in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt entscheiden. Hierbei handelt es sich um potentielle Aufstiegs kandidatinnen und -kandidaten, die in der Folge nicht mehr für einen Regelaufstieg in Betracht kommen.

Aufgrund der zum Teil geringen Zahl von Betroffenen könnten Rückschlüsse auf Einzelpersonen möglich sein, sodass bei der Beantwortung der Fragen 1 bis 3 für die Bereiche Allgemeine Dienste, Vollzugs- und Verwaltungsdienst im Justizvollzug und Rechtspflegerdienst nachfolgend keine Aufschlüsselung nach Jahren erfolgt, sondern jeweils Gesamtzahlen für den erfragten Zeitraum angegeben sind. Für den Bereich der Steuerverwaltung wurden aus demselben Grund bei der Beantwortung der Fragen 1 bis 3 teilweise die Daten mehrerer Jahre zusammengefasst. Für den Bereich der Landesfeuerweherschule sind die Fallzahlen so gering, dass aus Gründen der Rückschlussfähigkeit auf eine öffentlich einsehbare Darstellung vollständig verzichtet werden.

Personen, die den Regelaufstieg ab 2023 (Allgemeine Dienste, Steuerverwaltung, Vollzugs- und Verwaltungsdienst im Justizvollzug) begonnen haben, haben diesen noch nicht abgeschlossen und finden dementsprechend bei der Beantwortung der Fragen 2 und 3 keine Berücksichtigung.

1. Wie viele Beamt:innen haben sich seit 2020 für einen Aufstieg von der Laufbahngruppe 1 in die Laufbahngruppe 2 beworben? Bitte nach Jahren sowie Einsatzbereichen (Polizei, Steuerverwaltung, Justiz, Allgemeiner Verwaltungsdienst etc.) aufschlüsseln!

Antwort:

Landespolizei (Regelaufstieg nach § 11 Polizeiaufbahnverordnung - PoLVO):

Jahr	Bewerbungen	Erfolgreiche Bewerbungen
2020	112	62
2021	122	65
2022	126	87
2023	112	65
2024	99	56
2025	88	37

Steuerverwaltung (Regelaufstieg nach § 25 ALVO):

Das Zulassungsverfahren für den Regelaufstieg für die Jahre 2019 und 2020 fand einheitlich im Jahr 2019 statt. Es haben sich insgesamt 20 Beamtinnen und Beamte für den Regelaufstieg beworben. Für das Jahr 2020 waren fünf Bewerbungen erfolgreich.

Für das Jahr 2021 haben sich neun Beamtinnen und Beamte für den Regelaufstieg beworben. Für dieses Jahr waren vier Bewerbungen erfolgreich.

Das Zulassungsverfahren für den Regelaufstieg für die Jahre 2022 und 2023 fand einheitlich im Jahr 2022 statt. Es haben sich insgesamt 18 Beamtinnen und Beamte für den Regelaufstieg beworben. Für die Jahre 2022 und 2023 waren jeweils sieben Bewerbungen erfolgreich.

Für die Zulassungsverfahren in den Jahren 2024 und 2025 haben sich insgesamt 13 Personen beworben. Insgesamt acht Bewerbungen waren erfolgreich.

Justiz (Regelaufstieg nach § 25 ALVO):

In den Jahren 2020 bis einschließlich 2025 haben sich im Bereich Vollzugs- und Verwaltungsdienst im Justizvollzug insgesamt sieben Beamtinnen und Beamte für einen Regelaufstieg beworben. Hiervon wurde eine Person zum Aufstieg zugelassen.

In den Jahren 2020 bis einschließlich 2025 haben sich im Bereich Rechtspflegerdienst insgesamt sechs Beamtinnen und Beamte für einen Regelaufstieg beworben. Hiervon wurden vier Personen zum Aufstieg zugelassen.

Allgemeine Dienste (Regelaufstieg nach § 25 ALVO):

Dem Regelaufstieg nach § 25 ALVO ist ein Auswahlverfahren vorgeschaltet (§ 25 Absatz 2 ALVO), welches ressortübergreifend von der Staatskanzlei durchgeführt wird. Die Meldung der Aufstiegs kandidatinnen und -kandidaten an die Staatskanzlei erfolgt durch die jeweiligen Personaldienststellen.

In diesem Rahmen haben in den Jahren 2020 bis einschließlich 2025 insgesamt 17 Beamtinnen und Beamte an einem Auswahlverfahren teilgenommen. Hiervon wurden insgesamt neun Personen zum Aufstieg zugelassen.

2. Wie viele Beamt:innen sind seit 2020 tatsächlich von der Laufbahngruppe 1 in die Laufbahngruppe 2 aufgestiegen? Bitte nach Jahren sowie Einsatzbereichen (Polizei, Steuerverwaltung, Justiz bzw. Justizvollzug, Allgemeiner Verwaltungsdienst usw.) aufschlüsseln!

Antwort:

Landespolizei:

Jahr	Aufstiegsprüfung erfolgreich (§ 11 Absatz 3 Satz 2 PoLLVO)	Bewährungszeit erfüllt (§ 11 Absatz 5 PoLLVO)
2020	25	25
2021	26	26
2022	25	25
2023	51	51
2024	51	51
2025	37	36

Steuerverwaltung:

In den Jahren 2020 und 2021 haben insgesamt sechs Personen die Aufstiegsprüfung (§ 25 Absatz 4 Satz 1 ALVO) abgeschlossen. Insgesamt fünf Personen haben in dieser Zeit die Bewährungszeit (§ 25 Absatz 5 ALVO) erfüllt.

In den Jahren 2022 und 2023 haben insgesamt 11 Personen die Aufstiegsprüfung (§ 25 Absatz 4 Satz 1 ALVO) abgeschlossen. Insgesamt zwölf Personen haben in dieser Zeit die Bewährungszeit (§ 25 Absatz 5 ALVO) erfüllt.

In den Jahren 2024 und 2025 haben insgesamt 11 Personen die Aufstiegsprüfung (§ 25 Absatz 4 Satz 1 ALVO) abgeschlossen. Insgesamt sechs Personen haben in dieser Zeit die Bewährungszeit (§ 25 Absatz 5 ALVO) erfüllt.

Justiz:

Seit dem Jahr 2020 haben aus dem Bereich Vollzugs- und Verwaltungsdienst im Justizvollzug insgesamt drei Personen die Aufstiegsprüfung (§ 25 Absatz 4 Satz 1 ALVO) abgeschlossen und die Bewährungszeit (§ 25 Absatz 5 ALVO) erfüllt. Eine weitere Person, die die Aufstiegsprüfung vor dem Jahr 2020

abgeschlossen hat, hat in diesem Zeitraum ebenfalls ihre Bewährungszeit erfüllt.

Seit dem Jahr 2020 haben aus dem Bereich Rechtspflegerdienst insgesamt zwei Personen die Aufstiegsprüfung (§ 25 Absatz 4 Satz 1 ALVO) abgeschlossen. Eine Person hat die Bewährungszeit (§ 25 Absatz 5 ALVO) erfüllt.

Allgemeine Dienste:

Seit dem Jahr 2020 haben insgesamt acht Personen die Aufstiegsprüfung (§ 25 Absatz 4 Satz 1 ALVO) abgeschlossen. Hiervon haben sechs Personen die Bewährungszeit (§ 25 Absatz 5 ALVO) erfüllt. Eine Person ist nicht mehr in der Landesverwaltung tätig. Zu dieser liegen daher keine Daten zur Bewährungszeit mehr vor.

3. Wie viele Jahre waren die aufgestiegenen Beamt:innen durchschnittlich bereits in der Laufbahngruppe 1 tätig, bevor sie in die Laufbahngruppe 2 aufgestiegen sind? Bitte nach Einsatzbereichen (Polizei, Steuerverwaltung, Justiz, Allgemeiner Verwaltungsdienst etc.) aufschlüsseln!

Antwort:

Landespolizei:

Für den Bereich der Landespolizei gibt es zu dieser Fragestellung keine aktuelle Datenlage. Hierfür müssten die entsprechenden Personalakten einzeln ausgewertet werden.

Steuerverwaltung:

Jahr	Durchschnittliche Dauer der Tätigkeit vor dem Aufstieg in die Laufbahngruppe 2 in Jahren
2020	14,25
2021	23,5
2022	12,67
2023	14,6
2024	17,75
2025	11,29

Justiz:

Für die Jahre 2020 bis 2025 betrug im Bereich Vollzugs- und Verwaltungsdienst im Justizvollzug die durchschnittliche Dauer der Tätigkeit vor dem Aufstieg in die Laufbahngruppe 2 acht Jahre.

Für die Jahre 2020 bis 2025 betrug im Bereich Rechtspflegerdienst die durchschnittliche Dauer der Tätigkeit vor dem Aufstieg in die Laufbahngruppe 2 neun Jahre.

Allgemeine Dienste:

Für die Jahre 2020 bis 2025 betrug im Bereich der Allgemeinen Verwaltung die durchschnittliche Dauer der Tätigkeit vor dem Aufstieg in die Laufbahngruppe 2 16,15 Jahre.

4. Sieht die Landesregierung Vereinfachungs- oder Verbesserungsbedarfe bei den Regelungen zum Laufbahnaufstieg von der Laufbahngruppe 1 in die Laufbahngruppe 2? Wenn ja, welche?

Antwort:

Die Anforderungen für die Zulassung zum Regelaufstieg nach der ALVO wurden 2016 abgesenkt, um sowohl den Bedarfen der Beamtinnen und Beamten als auch der Dienstherrn an gezielter Personalentwicklung gerecht zu werden. Hierbei erfolgte eine Abkehr von dem Erfordernis bestimmter Dienstzeiten (ursprünglich fünf Jahre nach der Ernennung auf Lebenszeit) hin zum Erreichen bestimmter BeförderungsmäÙer. Damit wurde auch der Rechtsprechung zur stärkeren Ausrichtung von Personalentwicklungsmaßnahmen am Leistungsprinzip nachgekommen. An der am Leistungsprinzip ausgerichteten Beurteilungsanforderung der zweithöchsten Bewertungsstufe für die Zulassung zum Regelaufstieg wurde festgehalten.

Die gesetzlichen Anforderungen an das Erreichen des ersten BeförderungsmäÙes wurden bereits mit dem Gesetz zur Verbesserung der Besoldungsstruktur (GVOBl. 2020, S. 516) ab 01.01.2021 herabgesenkt, so dass die erste Beförderung bei entsprechenden Leistungen und Bewährung auf einem höherwertigen Dienstposten bereits direkt nach Ablauf der dreijährigen Probezeit erfolgen kann.

Die Schaffung der Möglichkeit einer Zulassung zum Regelaufstieg innerhalb der Probezeit wird nicht in Betracht gezogen. Diese Möglichkeit soll im Rahmen des Schnellaufstiegs nach § 26 ALVO weiterhin den Beamtinnen und Beamten vorbehalten bleiben, die bereits im Vorbereitungsdienst der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt und innerhalb der anschließenden Probezeit besondere Leistungen gezeigt haben.

Aus den vorgenannten Gründen, die bereits zu erheblichen Verbesserungen geführt haben, werden derzeit keine weiteren Vereinfachungs- oder Verbesserungspotentiale gesehen und -bedarfe erwogen.

Landespolizei:

Die Landespolizei SH sieht für den Polizeivollzug keine Vereinfachungs- oder Verbesserungsvorschläge bei den Regelungen zum Laufbahnaufstieg von der Laufbahngruppe 1 in die LG 2.

5. Welche Aktivitäten hat die Landesregierung seit 2020 unternommen, um die Möglichkeiten des Laufbahnaufstiegs zu vereinfachen bzw. zu verbessern?

Antwort:

Die Möglichkeit des im Jahr 2022 eingeführten Praxisaufstiegs nach § 27a ALVO als Alternative zu den bis dahin bereits vorhandenen Aufstiegsformen wird sehr gut angenommen.

Im November 2025 hat die Landespolizei SH mit der Umsetzung des Praxisaufstieges für das polizeiinterne Personal der Allgemeine Dienste begonnen. Es wurden neun Kolleginnen und Kollegen zum Praxisaufstieg zugelassen und befinden sich bis Ablauf Oktober 2027 in der Bewährungszeit. Im Jahr 2026 fand zudem erstmals ein Praxisaufstiegslehrgang ausschließlich für Mitarbeitende der Steuerverwaltung statt, an dem 23 Personen teilnahmen.

Im Zuge der Neufassung des Ausbildungszentrumsgesetzes (AZG) wurde durch die Regelung des § 29 Absatz 1 für die Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (FHVD) zudem eine Möglichkeit geschaffen, Hochschuleignungsprüfungen im Sinne des § 39 Absatz 2 Satz 3 Hochschulgesetz (HSG) abzunehmen. Diese Regelung betrifft die Bereiche Allgemeine Verwaltung, Polizei und die Steuerverwaltung.

Zudem wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Landespolizei:

Seit 2023 hat die Landespolizei SH die Kapazitäten an der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung, Fachbereich Polizei, auf zwei „Aufstiegsklassen“ erhöht. Wodurch entsprechend 50 Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte pro Jahr die Möglichkeit erhalten können, den Laufbahnaufstieg durchzuführen.